

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Beilage „Der Landwirt in Nassau“

ersch. 3 mal wöchentlich, am Montag früh. — Bezugspreis: 10 Mark monatlich. 100 Mark jährlich. Durch die Post bezogen monatlich 1 Mark, vierteljährlich 3 Mark. Durch die Post bezogen monatlich 1 Mark, vierteljährlich 3 Mark, ohne Bestellgebühr. Einzelnummer 10 Pf.

Verlag und Schriftleitung: Nikolastr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreis: In Wiesbaden 20 Pf., außerhalb 30 Pf., Reklameweile 1.50 Mark. Sonderbeilagen 4 Mark, 1000. Anzeigenannahme: Für die Abend-Ausgabe 6 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abds. Verantw. Red. 1917, 1917; Filiale I Mauritiusstraße 12 Nr. 104, Filiale II Bismarckring 29 Nr. 1005.

Nummer 611.

Sonntag, 1. Dezember 1917.

21. Jahrgang.

Neue erfolgreiche Kämpfe bei Cambrai.

Hauptauschuß des Reichstages.

Rede des Herrn v. Kühlmann.

Berlin, 30. Nov. (Wolff-Tele.)

In der heutigen Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages nahm nach dem Berichterstatter Prinz Schönau-Carolath der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Dr. v. Kühlmann das Wort. Nach kurzen vertraulichen Mitteilungen besprach er die in den russischen Geheimdokumenten erwähnten Absichten.

Besprechungen von Finanzmännern in der Schweiz.

Schon früher seien ähnliche Versuche unternommen. Die damals angefertigten Nachforschungen hätten ergeben, daß deutsche Finanzleute sich an einer solchen Konferenz nicht beteiligen würden. Der Staatssekretär fuhr fort: Die englische Regierung dementierte überhört die Beteiligung englischer Finanzleute. Diesmal waren ausdrücklich Vertreter der Deutschen Bank und zwar Herr Kuhn in Bern genannt. Auf meine Anfrage teilte die Deutsche Bank mit, daß überhaupt keiner der ihr nachstehenden Herren damals in der Schweiz war. Es hätte auch keiner von ihnen einen Fuß auf die Erde gesetzt. Herr Kuhn in Bern hatte zwar einen Fuß auf die Erde gesetzt, doch Kuhn in Bern hatte zwar einen Fuß auf die Erde gesetzt, doch Kuhn in Bern hatte zwar einen Fuß auf die Erde gesetzt.

Rußland.

Das die Kriegssackel in die Welt geschleudert hat. Rußland, in dem eine bis ins Mark der Knochen laute Rote von Bürokraten und Schmarotzern unter Vertretung einer vielleicht manchmal wohlwollenden, aber schwachen und mit leidenden Selbstherrlichkeit die Volksherrschaft erfüllt, welche die eigentliche und unmittelbare Ursache dieser verwerflichen Völkerverleumdung geworden ist, hat die Schuldigen bestraft und sitzt nun in schwerem Besinnen danach, durch Waffenhilfsleistungen und Frieden Raum für den inneren Aufbau zu gewinnen. Den klaren Worten, mit denen der Reichskanzler gegen die Stellungnahme der Regierung zu diesem Streben dargelegt hat, brauche ich weiter nichts hinzuzufügen. Wir werden uns auch in dieser Frage von den Grundgedanken einer festen, gemeinsamen und auf dem Boden der Tatsachen ruhenden Staatskunst nicht entfernen.

Die bisher von den heutigen Machthabern in Petersburg der Welt mitgeteilten Grundzüge erscheinen gerichtet auf die Grundlage für die Neuorganisation der Dina im Osten — dem Selbstbestimmungsrecht volle Rechnung machend — im Wesentlichen die dauernden Interessen der beiden großen Nachbarn Rußland und Deutschland zu sichern und zu fördern.

Dah wir dieses Ziel verfolgen können im engeren Einvernehmen mit unseren Verbündeten und wie wir schon mit auch mit der moralischen Hilfe der überwiegenden Mehrheit der hier versammelten Vertreter des deutschen Volkes, gereicht mir zur besonderen Genugtuung und wird unserem Auftreten noch einen auch die nötige Macht verleihen.

Über die militärische Lage empfinden Sie sichern auf dem Munde des Herrn Reichskanzlers eingehende Darlegungen. Ich möchte mich daher heute darauf beschränken, meine Worte über den

Italien in Italien

zu sagen, der noch in vollem Gange ist und dessen politische Auswirkungen, obwohl noch nicht vollkommen zu übersehen, in einigen Punkten schon klar erkennbar hervortreten sind.

Es war ein Bild, das selbst in diesen unabweislichen Wankenkampfen noch nicht gesehen worden war, wie über den Alpen die graue Schlange der deutschen Herrschafts- und unheimlichen Sturmbauten sich herabwälzen in die heutzutage Ebene Italiens, die seit den Tagen der Staufer auf die deutsche Weltmacht eine so mächtige Anziehungskraft ausübt, und die unter dem Oberbefehl des jungen Kaisers aus dem alten Gabsburg die ganze Herrschaft eines großen Volkes unter dem wachsenden Hammer der für Feldherrn-Genies der verhängenen Mächte so kennzeichnend geworden sind, zusammenbrach und zerbrach.

Mit keinem Lande Europas untersteht die asiatische Welt Deutschlands so rege Beziehungen wie mit Italien. Der alte geehrte Staat sitzt im Schatten des mächtigen Dreiecks zu Ansehen, Macht und Reichtum, und wenn auch die bitterste Bitterkeit bei und empfunden wurde, als spät im Jahre, da manche Türen schloßen, die Stunde sei gekommen, um dem angeschlossenen deutschen Eber den Kranz zu geben, unter dem Geleite einer bescheidenen Presse und unter der Führung gewissenloser und kurzschlüssiger Staatsmänner sich zu einer schmachvollen Politik entschloß, die es nicht nur nicht zu tun hätte, so wird doch mander dem italienischen Volk in dieser Stunde des völligen Zusammenbruchs die alte Teilnahme versagen können.

Wenn ich vorhin von der Auswirkung der militärischen

Erfolge sprach, so sind diese auch in England und Frankreich zu spüren, und ein kurzer Blick auf die zeitlich gleichlaufende innere Entwicklung in Deutschland und in den genannten Ländern dürfte Lehrreich sein.

Während in Deutschland im Laufe des Krieges das große Kaiserwort, das an seinem Eingange gehalten hat, weiterarbeitend fruchtbar entwickelt worden ist und die

Beziehungen zwischen dem Volk und der Krone

auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens immer freier, lebendiger und beständiger werden, während in Deutschland die Regierung nicht unter dem Druck von außen, sondern in freier Erkenntnis der historisch notwendigen Entwicklungsbedingungen das auswirkt, was ihnen die gefeierte Rede des Reichskanzlers programmatisch dargelegt hat, war in den beiden Ländern, die es lieben, sich als Ort und Ortssampfer der vollstimmlichen Freiheiten der Welt zu geben, die Entwicklung die umgekehrt. Die Freiheit des Denkens und die Freiheit des Wortes wird zum Teil mit den brutalsten Gewaltmitteln unterdrückt. Alles strebt in den westlichen Demokratien immer mehr und mehr auf die absolute Diktatur hin. In Frankreich hat der verabschiedete Kriegswille, als dessen Träger vor allen Völkern zu gelten hat, als letzte Karte in dem Spiel des Krieges um jeden Preis bis zum bitteren Ende

Clemenceau zu Reich anrufen.

und während in Berlin der Reichskanzler in eingehender Beratung mit den Parteien die Grundlagen der beabsichtigten Regierungsmassnahmen erörtert, haben die Clemenceau ergebener Blätter gerühmt, daß er sein Kabinett ohne jede Rücksichtnahme mit dem Parlament abzulösen und diktatorisch zusammenzurufen hat. Und als eine der ersten Regierungshandlungen wurde die scharfe Verfolgung der friedensfreundlichen Bestrebungen angefangen.

In England hatte die jetzt in Frankreich vollkommene Entwicklung schon früher stattgefunden. Dort hatte die Partei des Krieges um jeden Preis schon vor geraumer Zeit

Herrn Lloyd George

auf den Schild erhoben und ihm Vollmacht übertragen, die ihn unter Hintanhaltung der englischen Bevölkerung so teuren Kautelen vollständig zum Diktator machen. Der kleine Zauberer aus Wales hat vielleicht, trotz allen guten Willens, den Krieg so rücksichtslos als möglich durchzuführen, nicht alles getan, was seine Freunde von ihm erhofft hätten. Da aber, falls noch nicht zu spät, die Rettung der Welt von beiden Diktatoren abhängt, über die Errichtung eines gemeinsamen Oberbefehls für die verbündeten Armeen wie bisher, in voller Eintracht unterhalten zu sehen. Als ich vor einiger Zeit mit einem Neutrale, der über die genaue Sachkenntnis verfügt, über Englands Staatsmänner und ihre erkaufte Unkenntnis des Kontinents und besonders Deutschlands unterhielt, meinte dieser kluge Gewährsmann, der für die auswärtige Politik Befähigte sei jetzt zweifellos Robert Cecil. Der Mann mag recht gehabt haben. Der Sohn Lord Salisbury's, der von Kindheit an in der Luft der großen internationalen Welt gelebt, könnte vielleicht auch von den Dingen außerhalb Englands eine Ahnung haben. Nachdem aber der Gewante die englische Regierung auf die äußerliche und oberflächliche Gesichtspunkte der deutschen Politik erwartungsvoll festgelegt hat, und jetzt in einer durch das neutrale Bureau verbreiteten Rede die angeblich geplante Gesandtschaft zur

Einführung der Kleinwaffen in Deutschland

mit vollem Ernst als charakteristisch für die deutschen Anschauungen und Verhältnisse hinstellte, muß man wirklich sagen: Die Welt ist hoffnungslos, die in ihren wichtigsten Belangen, für die Tausende täglich ihr Leben opfern, von Männern geleitet wird, die über die Art und das Wesen ihrer Gegner in so vollkommenem Unwissenheit sind, wie dieser englische Staatsmann.

Ich muß es mir erlauben, auf manches näher einzugehen. Nur einen Bedenken möchte ich noch erwähnen, da er sowohl in der feindlichen Presse häufig aufsteht, als auch von dort in die Gedankenwelt der gegnerischen Staatsmänner übergetragen ist. Es wird behauptet — bona oder mala fide, das lasse ich dahingestellt —, Deutschland beobachte über seine Kriegsziele deshalb eine so große Reserve, weil es sich um

ein unüberlegtes Vertrauensmandat

handelt. Sei es der deutschen Verschlagenheit erst einmal gelungen, die Gegner um den Konferenztisch zu veranlassen, so würde Deutschland mit unerbittlichen Nachdruck hervortreten in der Berechnung, daß die kriegsmüden Völker auf zu den weitestgehenden politischen Opfern bereit seien und ihren Staatsmännern nicht die zur Zurückweisung der deutschen Ansprüche nötige politische Unterstützung gewähren würden. Aus diesem Grund müsse weiter gekämpft werden, bis Deutschland zur vollständigen Erfüllung seiner Bedingungen bis ins einzelne gezwungen sein würde. Ich würde, wie gesagt, auf diese irrtümlichen Anschauungen nicht eingehen, wären sie nicht auch von feindlichen Staatsmännern

übernommen worden. Was unsern Gegnern dazu zu erfahren, was wir wollen, so ist das für die außerordentlich einfach. Wege stehen dazu vollkommen genügend zur Verfügung, und das irgendeine Versammlung größerer Staaten zur Ordnung einer internationalen Angelegenheit zusammenzurufen wäre, ohne vorher durch eine vertrauliche Aussprache über die gegenseitigen Ansichten sich klar geworden zu sein, ist ein in der Geschichte ohne Beispiel stehendes Vorgehen. Insofern, meine Herren, ist die Erklärung der Lage zu begründen; wie sie bei den Westmächten unter dem Druck unserer neuesten großen Erfolge entstanden ist.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 30. Nov. (Antik.)

Auf dem Schlachtfeld bei Cambrai sind neue Kämpfe entbrannt, die bisher sehr erfolgreich waren. Von den andern Fronten nichts Neues.

Amtlicher österr.-ung. Tagesbericht.

Wien, 30. Nov. (Wolff-Tele.)

Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegshauptquartier.

In Venetien Kräfte von wechselnder Stärke. Im Osten unverändert.

Albanien.

In der Nacht vom 28. November führten an der unteren Bojsa bosnische Bergbewohner ein erfolgreiches Unternehmen aus. Sie durchdrangen den mächtigsten Schutz bis in die zweite italienische Linie durch und brachten Gefangen und zahlreiches Kriegsgerät ein. Der Ober der Generalstabes.

Friedensarbeit in England.

Bern, 30. Nov. (Privat-Tele. B.)

Die „Morningpost“ veröffentlicht eine Zusammenfassung der Friedensaktionen, die in allen Teilen Englands vor sich gehen. Es sind 50 verschiedene Bezirke dieser Bewegung, und gerade jetzt ist eine heftige Friedenskompanie im Gange. In der Umgebung von Glasgow allein sind in der letzten Woche 50 Versammlungen abgehalten worden.

Die russische Note an die Neutrale.

Petersburg, 30. Nov. (Wolff-Tele.)

Nachdem der Petersburger Telegraphen-Agentur: Note an die Vertreter der neutralen Länder Norwegen, Niederlande, Spanien, Schweden, Schweiz und Dänemark.

Herr Botschafter (Gesandter) In Ausführung des Beschlusses des Ausschusses der Vertreter der Arbeiter- und Bauernräte habe ich mich im Namen des Rates der Volksbeauftragten an die Botschafter der Alliierten mit dem Vorschlag gewandt, Verhandlungen über einen sofortigen Waffenstillstand an allen Fronten und den Abschluß eines demokratischen Friedens ohne Annexionen oder Kontributionen, entsprechend dem Grundgedanken der Entwicklung der Welt, einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat der Volksbeauftragten die Militärführer und die Abgesandten des republikanischen Heeres damit beauftragt, vorläufige Verhandlungen mit den Befehlshabern der feindlichen Armeen einzuleiten, um zu einem sofortigen Waffenstillstand an unseren und an allen anderen Fronten zu gelangen.

Indem ich es für meine Pflicht halte, Sie von dem genannten Schritt zu unterrichten, habe ich die Ehre, Herr Botschafter (Gesandter), Sie zu bitten, alles Ihnen Mögliche zu tun, daß unser Waffenstillstandsvorschlag und die Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluß eines Friedens der Aufmerksamkeit der Regierungen der feindlichen Länder amtlich unterbreitet werden.

Endlich habe ich die Ehre, Ihnen meine volle Hoffnung auszusprechen, daß Sie alle Ihnen möglichen Maßnahmen treffen werden, die hiermit gemachte Mitteilung so schnell wie möglich an die öffentliche Meinung des Volkes gelangen zu lassen, dessen Bestrauten Sie sind. Die Arbeiterklasse der neutralen Länder seißen im kühnen Glauben, welches die Rolle dieses verbrecherischen Krieges ist, der, wenn man ihm nicht ein Ende macht, die an ihm noch nicht teilnehmenden Länder in sein armseliges Kriegswelt hineinziehen droht. Die Vordrucke nach sofortigem Frieden ist der Wunsch der arbeitenden Klassen aller kriegsführenden und neutralen Völker. Aus diesem Grunde hat die Regierung des Rates der Volksbeauftragten die Sicherheit, von den Arbeiterklassen der neutralen Länder entschieden unterstützt zu werden, und ich bitte Sie, die Verankerung des Wunsches der russischen Demokratie entgegenzunehmen, Bräderliche Beziehungen mit der Demokratie aller Länder zu pflegen.

Unterzeichnet in die Note von dem Volksbeauftragten für auswärtige Angelegenheiten Trozki.

Die Lage des rumänischen Heeres.

Bern, 30. Nov. (Wolf-Tel.) "Progrès de Yvon" meldet, die Lage des rumänischen Heeres sei besonders infolge der letzten Vorfälle in Bukland ungemessen schwierig und bilde den Gegenstand ernster Besorgnis für die Alliierten. Das Aktionsfeld des Generalstabes werde wohl weiter ausgedehnt werden. General Mlencu, der Führer der rumänischen Militärmission in Frankreich, erklärte, die rumänische Heeresleitung erwäge zwei Möglichkeiten: entweder die Fortsetzung des Kampfes bis zum Erscheinen oder im Falle eines russischen Abfalls die Errichtung eines Widerstandszentrums, das die Schwarze Meer-Flotte zur Basis hätte. Glücklicherweise seien noch zahlreiche russische Truppen, u. a. die Kosaken und die Truppen Eberhartows, der Entente-Linie vollkommen ergeben. Mit ihrer Unterstützung würde die Widerstandslinie, die festgelegt werden müßte, den Meiß des unalliierten Rumäniens, Südrußland, das Schwarze Meer und Armenien umfassen, wodurch eine unmittelbare Nahrungnahme mit den englischen Truppen in Mesopotamien herbeigeführt würde. Die Alliierten könnten leicht die Hand auf die Schwarze Meer-Flotte legen und das Oberkommando über die armenische Front den Engländern übertragen.

Ein schamloser Schwindler.

Herr Robert Cecil sagte in seiner Rede in Norwich am 28. Nov. u. a.: Ich zweifle nicht, daß Artillerie begannen wurden, aber wir führen die gleiche Blockade durch, die jemals bestanden hat, und ich kann mit Recht behaupten, daß wir niemals die Grundzüge des Völkerrechts verletzt haben, zu dessen Verteidigung wir in den Krieg zogen. Etwas Schamloses als diese Behauptung seitens des englischen Botschafters hat sich ein enalischer Realeuropavertrager seit langem nicht geleistet. Die Geschichte dieses Krieges schreit geradezu von den unauferlegten, unerwiderten, dann mit der zunehmenden Notlage Englands sich progredirend, heiseren und unerhörten Völkerrechtsbrüchen, die auf dem Schuldbuche Englands zu Buche stehen. Erwähnt seien nur die verschiedenen Ueberfälle auf deutsche Kriegs- und Handelschiffe in neutralen Gewässern (Schille, Holland, Skandinavien), die Anheftung der neutralen Schiffe durch Vorkriegs-Patrolen, Anwesenheit von Scurrabell, Neutritalität neutraler Schiffe in enalischen und französischen Häfen, Anwesenheit von neutralen Völkern, Verstoßung bis zur vollen Abschließung der Zufuhr, es sei denn, daß diese ihre Tonnage in den Dienst Englands beziehungsweise Amerikas stellen. Der Weltfrieden, die mit der in der Weltgeschichte einzig dastehenden Entrechtung und Verarmung Griechenlands ihren Abbruch finden müßten, könnten noch weitere angeführt werden. Ironisch entbehrt sich ein Herr Cecil nicht, noch im vierten Kriegsjahre die schamlose Behauptung aufzustellen, England sei zur Verteidigung der Grundzüge des Völkerrechts in den Krieg gezogen. Denn es ist notwendig gewesen, so hat die Veröffentlichung der Geheimverträge durch die russischen Bolschewiki unseren Gegnern und insbesondere England die Maske vom Gesicht gerissen. Wie immer in seiner mit Blut geschriebenen Geschichte mußte auch in diesem Kriege die sogenannte Verteidigung der Menschlichkeit den Dämonen herbeirufen, um die enalischen Kriegszwecke zu verkleinern.

Preussischer Landtag.

(Eig. Trahtbericht der "Wiesbadener Zeitung") w. Berlin, 30. Nov. Am Ministertisch v. Balbow. Präsident Graf Schwerin-Ludow. eröffnet die Sitzung um 12.30 Uhr. Der Gesandtenrat über weitere Beihilfen an den Kriegswirtschaftsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände wird ohne Erörterung dem Staatsausgabenrat übergeben. Der Antrag Czeri (freik.) und Genossen auf Gewährung von Leihzinsen auf Anlagen für die mittelbaren Staatsbeamten wird von der Tagesordnung abgelehnt. Der Antrag Hirsch-Effen (nosk.) und Genossen auf

Wenn die Heimat ruft!

Roman von Nord Bodemer. (33. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.) Der Bauer zog sein rotes Taschentuch hervor und wuschte sich den Schweiß von der Stirn. Dann sah er mit aufmerksamen Augen über seine Acker. Sie hingen an einem Regenfeld, dessen Dämme sich schwer neigten. In den nächsten Tagen sollte mit dem Schnitt begonnen werden. "Um, das klimat sehr schön." "Und ist ein ehrenwerter Standpunkt. Herr Scherz! Ich gebe Ihnen mein Wort darauf, an Schallerz geht die Sehnsucht nach dem Vaterland, wie sie nur an den Weiten seiner Söhne zehren kann. Aber gerade deshalb blieb er drüben. Denn in der Heimat will er nicht eine Nummer, sondern ein Mann sein. Und deshalb saae ich: Hut ab vor ihm!" Der Bauer nickte bedächtig mit dem Kopf. "Ich verstehe das ganz gut, und trotzdem ist dieser Mensch verböhrt. Denn er denn, wenn er eines Tages heimkommt, dann kann das Wirtschaften gleich munter losgehen? Der dümmste Bauer erntet heute nicht mehr die aröhten Kartoffeln. Und glauben Sie vielleicht, ich möchte nicht sicher sein, wenn ich einmal die Auaen schicke, daß mein Land auch nicht verkommt?" "Schallerz hat eine ganz hübsche landwirtschaftliche Biberel, und was daraus zu lernen ist, das hat er im Kopie. Aber die Praxis macht natürlich erst das Kraut fett." "Auf die Biberel — na ja, auf die meisten Weise ist. Denn Probieren geht über Studieren. Jede Gewand, ja jedes Stück Land hat seine eigenen Kunden. Offene Auaen und rechnen können, das ist in unsem Tagen die Hauptfache." Grünwald bis einen Augenblick die Köhne zusammen. Wie er's früher getan, wenn er im Beariff gewesen war, auf dem aränen Auaen als Herrenreiter ein schweres Hindernis zu nehmen. Das Gespräch hing an, sich im Kreise herumzudrehen. Hier auf den Feldern makte die Entscheidung fallen. Von den Rittern sollte endlich geredet werden. Das blieb jetzt die Hauptfache. "Sie verstehen Schallerz's Standpunkt, laaen Sie, Das freut mich, Herr Scherz! Und ich zweifle gar nicht, Sie beide werden sich noch viel besser verstehen, wenn er erst hier ist. Er ist wirklich sehr verböhrt Mensch. Ich danke für jeden guten Rat. Sie kennen doch das Leben. Wie kann einer frohgemut an sein Tagewerk gehen, wenn er auf Schritt und Tritt denken muß: Wie

Wiedereinführung der ausgetauschten Schnell- und Eilzüge wird ohne Ausbesserung angenommen. Hierauf wird die Beratung der Ernährungsfragen fortgesetzt.

Abg. Braun (Soz.): Bei der Lebensmittelversorgung sollte weniger auf die Gewinninteressen der Erzeuger als auf die Bedürfnisse der Verbraucher Rücksicht genommen werden. Die Landwirtschaft wehrt sich gegen den Produktionswahn, für alle anderen Stände herrscht aber der Zwang. Ich verweise nur auf die Hilfsdienstpflicht. Wird doch sogar die Berliner Bevölkerung um unentgeltlichen Schneeschippen angehalten. Den Landwirten werden fortwährend Liebesgaben bewilligt. Eine Liebesgabe schlimmer Art ist die Frühdruschprämie. Ferner werden den Landwirten Militärtrainingskolonnen und sogar Militärvorbezüge zur Verfügung gestellt. Das Preisernährungsamt hält hartnäckig an der Wochentrotten von ließen Pfund Kartoffeln fest, die absolut nicht ausreichend sind. Wir halten an unserem Antrage auf Erhöhung auf zehn Pfund fest. Das deutsche Volk würde es freudig begrüßen, wenn zu Weihnachten nicht mehr das Kriegsgeld ertönen, sondern die Friedensglocken läuten würden. (Abg. Adolf Hoffmann ruft: "Die sind ja einachsmolant!" Beifall.)

Unterhaushaltsminister Peter: Die Kartoffelration kann nicht erhöht werden aus Gründen, die der Abgeordnete Braun in der Kommission abhätigt hat. Es wäre leichtsinnig, ein Versprechen zu geben, das wir später nicht erfüllen können.

Abg. Hammer (Soz.) bekräftigt seinen Antrag, wonach dem selbständigen Kaufmannshand die Freizügigkeit des Handels sobald als möglich wiederzugeben werden soll.

Abg. Newbold (freik.): Wenn wir die Kartoffelration erhöhen würden, dann würde für das Vieh nichts übrigbleiben. Das Vieh würde verschwinden, und wir würden keine Kartoffeln bauen können, weil wir dann keinen Dünger hätten. Die öffentliche Bewirtschaftung eignet sich nicht für alle Lebensmittel. Beim Getreide ist sie wohl angebracht, weniger bei den Kartoffeln, von denen ein Teil für die eigene Wirtschaft dem Erzeuger verbleiben muß. Der Redner beantragt dem Antrag Arendt (freik.) und Genossen, die Regierung zu ersuchen, eine Kommission unter Beteiligung von Abgeordneten zu berufen, um Vorschläge zu machen zur Ausbesserung der Beschlässe des Abgeordnetenrat's über die Erzeugung und Bewirtschaftung von Lebensmitteln.

Abg. v. Bonin (Soz.): Da wir bei der Abwertung einer jeden Einheit auszuweisen sind, und selbst zu ernähren, müssen wir der Viehhaltungsfähigkeit und der Viehhaltungsfähigkeit der Landwirtschaft volle Anerkennung zollen. Man spricht von den hohen Gewinnen der Landwirtschaft. Der Landwirt bekommt für seine Erzeugnisse 100 Prozent mehr als früher, während die Preise der Artikel, die er kaufen muß, um das Vieh zu ernähren, mehr als 100 Prozent gestiegen sind.

Staatskommissar für Volksernährung v. Balbow: Die Staatsregierung hat sich mit dem Antrag Arendt noch nicht befaßt. Ich persönlich habe Bedenken dagegen. Durch den Antrag würde die Grenze zwischen der Realstatue und der Ernteliste in bedenklicher Weise verschoben. Es würde ein neues Verfahren geschaffen, für das weder ein verfassungsmäßiger Wille noch ein Bedürfnis vorhanden ist.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 1. Dezember.

Kriegsergebnisse vor einem Jahre.

1. Dezember. Betrachtliche russische und rumänische Stürme; heftige Schlacht vor Salarek — Zusammenstoße in Griechenland. — Politische Reaktionen in Borschau. Russen und Rumänen setzten ihre Entlastungsvorhänge in den Balkanländern und in den siebenbürgischen Grenzgebieten fort; sie waren wiederum verachtlich und mit schweren Verlusten für den Feind verbunden. An der Woloske entwickelten sich die Kämpfe zu einer großen Schlacht. Bei Bleist wurde die erste rumänische Armee geschlagen. Nahe der Donau wurde der Araratil im Kampfe erreicht. Welt über 6000 Gefangene, 40 Geschütze und 100 gefüllte Munitionswagen wurden eingebracht. — In Griechen-

land landeten 3000 Mann Truppen der Alliierten, die gegen Athen marschierten; arische Truppen leisteten ihnen Widerstand und die Entente-Truppen hatten schwere Verluste. Durch die Vermittlung der Geächteten kam ein Waffenstillstand zustande. In Athen herrschte Panik. — In Borschau blieben unter dem stürmischen Jubel der Bevölkerung politische Reaktionen ihren Einzug.

Stadtverordneten-Sitzung.

Die Stadtverordneten bewilligten in ihrer am Freitag, nachmittags unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorhers Dr. Alberti abgehaltenen Sitzung, nach dem Bericht des Stadts. Dab, dem Magistrat einen Kredit bis 225 000 Mark zur Anschaffung von

8 weiteren Jagdwagen für das Raschencubanaum.

Das Grundstück De Laspeyresstraße Nr. 4 wurde bei der kürzlichen Zwangsversteigerung von Hypothekengläubigern versteigert, die es jetzt der Stadt unter teilweise Nachlaß auf ihre Hypotheken zu 7 000 Mark zum Kauf anbieten. Die der Reichshauptstadt Reichwein mittel, beträgt die Brandversicherung 47 700 Mark, die selberrichtige Tage 80 000 Mark. Da die Räume in dem Gebäude infolge der Angrenzungen an bühnischen Besitz bei dem jetzigen starken Bedarf gute Verwendung finden können, und die Verwertung des Grundstückes selbst infolge aus dem gleichen Grunde gute Aussichten eröffnet, schlägt der Magistrat den Ankauf des Grundstückes vor. Die Stadtverordneten stimmten dem zu.

Die Jahresrechnungen der Hauptverwaltung und der Wasser- und Lichtwerke für das Rechnungsjahr 1914 geben, nach dem Bericht des Stadts. Barner, nichts zu erinnern. Dem Magistrat und dem Kassierer wird Entlastung erteilt.

Nach der Festsetzung eines Witwenalters sollte eine geheime Sitzung. Wie wir hieran erfahren, handelt es sich um den von Friedrich gezeichneten Antrag auf

Eingemeindung Viehbiids nach Wiesbaden.

Hier in Wiesbaden, aber noch viel mehr in Viehbiid verkannt schon, daß die Vereinarbeiten bereits abgeschlossen seien. Dies ist aber natürlich durchaus noch nicht der Fall, vielmehr wird sich erst ein gemeinsamer Ausschuss des Magistrats und der Stadtverordneten mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben.

Militärisches. Wintermeier (Wiesbaden), Vizewachmeister im Feldart.-Regt. Nr. 45, am Leutnant v. Ref. des genannten Regts. Baaß (Wiesbaden), Vizewachmeister, zum Leutnant der Ref. befördert.

Neuer Metzgerladen. Von der nächsten Woche ab ist die Metzgerei Witwe Carl Kühle, Wohnstraße 13, zum Fleischverkauf neu angeschlossen worden. Wer in dem betreffenden Geschäft zu kaufen wünscht, kann seine Fleischarten am Montag, in dem genannten Laden umtauschen.

Militärische Vorbereitungen der Jugend. Es besteht vielfach die irrtümliche Auffassung, daß die angewählten Vorbildungsschulen nicht berechtigt seien, die Übungen der militärischen Vorbereitung der Jugend in den Unterricht aufzunehmen. Nach einem Urteil des Kammergerichts, dritter Senat, vom 20. Juli 1915, gehören die genannten Übungen zu den im Vorbildungsschulunterricht zulässigen Lehraufgaben und es erfolgen Befragungen unentgeltlicher Verdienstmittel zu Recht, wenn die Übungen als vorkursmäßiges Nach an der betreffenden Schule aus dem vorkursmäßigen Nach eingebracht worden sind. Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Wiesbadener Vorbildungsschule diese Übungen vorkursmäßig als vorkursmäßig Nach eingebracht worden sind und daß unentgeltliche Verdienstmittel derselben bekräftigt werden.

Ergebnisse. Die Berufsberatungsstelle des Arbeitsamtes hält am Sonntag, 2. Dezember, nachmittags 5 Uhr ihren ersten diesjährigen Elternabend in der Turnhalle der Schule an der Blumenstraße ab. Dieser Abend ist für die zur Entlassung kommenden Knaben der Bläser-, Porzellan- und Gutsbergschule bestimmt. Zur Berufswahl werden Invanden Dr. Otto, Syndikus der Handelskammer, über die kaufmännischen Berufe, und Herr Schröder, Syndikus der Landwirtschaftskammer, über die gewerblichen Berufe. Diese Berufsleiter des Handels und des Gewerbes werden die Wahlbarkeit der Berufswahl nach Rücksicht der zeitlichen Verhältnisse behandeln. Die Schüler der genannten Schulen und deren

sind ein ährer rechtlicher Mann und wollen die Rittern nicht benachteiligen. Man will doch sein reines Gewissen haben. Eagen Sie wanzelstausend an den vierstausend von Schallerz, dann sind die Rittern zufriedener, und zehntausend behält dann Schallerz als Betriebskapital in der Hand, dann geht es wunderlich."

Aber das Rittern wurde der Bauer noch immer nicht los.

"Die wanzelstausend hätte ich gerade, noch ein bisschen mehr sogar, aber dann wäre ich dem neuen Herrn auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Eehen Sie mal da drüben, links von der Kirche, das katilische Gehöft. Da sitzt der alte Grob- bauer im Auszuge, und wie es dem geht, das wünsche ich mir wahrhaftig nicht. Und Schallerz kenne ich nicht."

"Aber Ihre Richte kenne Sie, Herr Scherz!"

"Auch nicht. Denn die ist in Amerika eine andere geworden."

"Aber kenne Schallerz's."

"Sie sind deren Anwalt!"

"Dann bleibt also Abber Richte nichts anderes übrig, als schleunigst wieder zu ihrem Manne nach Amerika zurückzufahren. Der wird den Reiner ruhig weiterleben, bis er das Geld zusammen hat, um die Rittern auszuheben, wenn das Gut noch nicht verkauft sein sollte oder die Erb- ansprüche nicht noch höher geschraubt worden sind. Nebenfalls hat er dann wenigstens in der Tasche, um sich in Deutschland selbständig zu machen und keine Anwartschaft etwas Fiktives werden zu lassen, auch ohne Ihr Gut."

Es war der letzte Stieb. Und der sah, "Hier auf dem Feldweg braucht doch die Entscheidung nicht zu fallen", sagte der Bauer ärgerlich.

Doch, Herr Scherz, das muß sie! Denn Schallerz geht die Unaufrichtigkeit an den Herren. Und er will seine Freiheit wiederhaben. Die Anwartschaft verwirklichen, denn sie sind in der Wohnung nur unter Aufsicht einer Aufsicht. Denken Sie denn, Ihre Richte wird von ihren Emofindungen nicht auch hin- und hergeworfen? Eine Frau achtet an die Ehre ihres Mannes. Und viele prächtige Frau findet, wenn es sein muß, mit ihrem Manne noch fünfmal von vorn an. Glauben Sie denn, wer die Not so ausartet wie die Soldaten, wird nicht dankbar sein?" Der Bauer antwortete nicht. Deimwärts leucht er seine Schritte.

Hans Grünwald saae auch nichts mehr. Neben ihm rann sich ein Startkopf einen Entschluß vom Herzen. Solch einen schließlichen in voller Freiheit fakte. (Schluß folgt).

(Nachdruck verboten.)

Inhalt.

- 1) Antwerpener 2 1/2% 100 Fr.-Lose von 1887.
2) Antwerpener 2 1/2% 100 Fr.-Lose von 1903.
3) Bad Nauheim, 3 1/2% Stadt-Obligationen von 1902.
4) Badisches 3 1/2% Eisenbahn-Anleihen von 1900.
5) Berliner Pfandbriefe.
6) Berliner 3 1/2% Stadt-Anleihe von 1878.
7) Braunschweigische Prämien-Anleihe (20 Taler-Lose).
8) Brüsseler 2% Maritime 100 Fr. Lose von 1897.
9) Bulgarische Nationalbank, 4 1/2% Gold-Pfandbriefe von 1909.
10) Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., 4% Schuldversch. von 1900.
11) Freiburger 15 Fr.-Lose von 1902.
12) Hanauer 3 1/2% Stadt-Obligationen.
13) Henckel von Donnersmarck zu Beuthen, Grafen, 4% Anleihe von 1900.
14) Isenburg-u. Büdingen-Birstein'sches 3 1/2% Anleihen von 1887.
15) Lenzburger Prämien-Anleihe von 1886.
16) Mainzer 3 1/2% Stadt-Schuldverschreibungen Lit. N. von 1894.
17) Oesterreichische Nordwestbahn, 4% Prioritäts-Obligations-Emission 1885.
18) Ottomanische 4% Anl. von 1894.
19) Pester Erster vaterl. Sparcassa-Verein, Prämien-Obl. von 1905.
20) Portugiesische Staats-Anleihen von 1888, 1889 und 1899.
21) Preussische 4% Schatz-Anweisungen von 1914 I. und II. Ausgabe.
22) Rotterdammer 3% 100 Fl.-Lose von 1869.
23) Russische 3% Staatsbahn-Obl. III. Emission von 1881.
24) Wormser Stadt-Schuldversch.

Lit. P. a 300 K. 4146 204 469 6288.
Lit. G. a 100 K. 382 1958 4472 7090.
3 1/2% und 4% (alte), 4 1/2% Pfandbr., sowie 3%, 3 1/2% und 4% Neue Berliner Pfandbriefe.
Eine Verlosung hat nicht stattgefunden.

6) Berliner 3 1/2% Stadt-Anleihe von 1878.

Verlosung am 7. September 1917.
Zahlbar am 1. Januar 1918.
Einlösung vom 15. Dezember 1917 ab.
Buchst. J. a 5000 K. 429-430
489-470 475-476 489-490 505-506
626-626 671-672 678-680 693-694
611-612 613-614 641-642 669-670
681-682 689-690 691-692 726-727
731-732 887-888 889-890.

Buchst. K. a 2000 K. 2548-2550

626-630 761-765 770-780 895-910
871-876 896-899 956-960 967-971
975 976-980 150-156 161-165 238
-240 246-250 251-256 326-330
336-340 368-370 386-390 456-460
496-500 650-660 668-670 716-720
811-815 835-840 886-890 4026-
880 061-065 206-210 296-300 311
-316 316-320 321-325 326-330
336-400 406-410 436-440 451-455
456-480 471-475 481-485 486-490
596-570 646-650 660-680 681-685
776-780 826-830 836-840 861-864
905-910 996-1000.

Buchst. L. a 1000 K. 18011-18012

111-120 121-130 281-290 311-320
351-380 371-380 461-470 481-490
511-550 551-560 681-690 851-860
881-990 19001-010 221-230 271-
280 281-290 301-310 361-370 411
-420 711-720 721-730 961-970
20031-040 051-060 151-160 231
-240 451-460 631-640 621-630
651-660 701-710 731-740 781-790
821-830 831-840 931-940 981-990
21011-020 081-090 101-110 121-
130 171-180 181-190 321-330 351
-360 391-400 431-440 491-500
511-520 541-550 651-660 991-000
681-690 871-880 941-950 991-000
22000 001-010 141-150 271-280
281-290 371-380 391-400 471-480
511-520 621-630 651-660 641-650
661-680 681-690 761-770 861-870
931-940 23011-020 191-200 271-
280 281-290 341-350 361-370 371
-380 441-450 541-550 661-670
671-680 691-700 961-970 961-970
971-980 991-1000 001-010 141-
150 151-160 211-220 251-260 311
-320 391-400 481-490 501-510
611-620 891-900 25211-220 241-
250 261-270 341-350 361-370 441
-450 471-480 671-680 781-790
791-800 26341-350 471-480 491-
500 631-640 711-720 731-740 841-
850 881-890 901-910 921-940
951-960 991-1000 141-150 264-
270 321-330 581-590 701-710 721
-730 811-820 861-870 911-940
28061-060 111-120 881-890 911-
920 931-940 721-730 931-940
29051-800 941-950 661-670 621-
630 651-660 701-710 781-790 801
-810 901-910 931-940 20311-140
361-360 391-400 451-460 481-490
501-510 811-820 741-750 781-790
731-740 811-820 841-850 31061-1
060 061-070 091-100 171-180 191
-200 211-220 221-230 401-410
571-580 781-790 811-820 931-940
Buchst. M. a 500 K. 48001-48002
201-220 241-260 381-400 441-460
481-500 681-700 761-780 921-940
90061-080 501-520 621-640 801-
820 51061-080 401-420 441-460
641-660 52001-020 021-040 401-
420 521-540 541-560 741-760 761-
780 881-900 961-980 53001-020
381-390 661-680 54201-230 341-
360 461-480 481-500 661-680 941-
960 56061-080 381-400 461-480
921-940 56441-480 561-580 581-
600 821-840 57061-080 281-300
441-460 861-880 58101-140 821-
840 361-380 541-560 681-700 741-
760 59441-460 621-640 621-640
701-720 801-820 841-860 60161-1
180 201-220 521-540 641-660 681-
700 881-900 941-960 61061-080
301-320 501-520 661-680 621-640
62221-240 461-480 621-640 661-
680 63041-060 181-200 201-220
281-300 661-680 841-860 881-900
84201-220 361-380 521-540 861-
880 961-980 65421-440 561-580
681-700 741-760 761-780 90121-2
140 161-180 401-420 421-440 441
-460 541-560 701-720 821-840
921-940 961-980 70221-240 821-
840 521-540 721-740 921-940
68021-640 361-380 501-520 851-
860 661-680 681-700 801-820.
Buchst. N. a 200 K. 15151-15152
861-900 18101-150 561-600 661-
680 651-700 801-850 20051-100
201-250 451-500 21101-150 401-
450 2151-200 23701-750 24601-
650.
Buchst. O. a 100 K. 15001-15002
301-300 301-400 17201-300 18101-
-200 301-400 20201-300 601-700
21901-22000 501-600 23201-300
24201-300 27401-500 29201-300
601-600.

1) Antwerpener 2 1/2% 100 Fr.-Lose von 1887.

Verlosung am 10. Oktober 1917.
Zahlbar am 1. Juli 1918.
Serien:
559 1857 2903 4013 4083 4632
8373 8515 8907 9354 8236 8141
9883 10084 10376 11845 11881
12642 14930 15461 16116 16452
16597 18260 18557 18677 19120
19124 19163 19810 20934 21218
21060 23421 23461 23848 23382
23476 23692 24182 25145 25710
26003 26514 26752 26945 27062
27985 29576 29749 30463 29182
31099 31100 31663 32714 29490
35095 35158 35378 35714 25770
37249 38087 39660 40021 40134
40310 40994 41782 42341 43083
43737 44033 44232 44559 43084
45617 45716 47361 47719 47937
48704 50303 51727 52677 52817
53446 53843 54799 55830 56493
56941 58872 58985 58541 58587
59263 59694 60134 60369 61102
61541 62101 62377 62967 63266
63555 63587 63748 64814 65189
65544 66190 66234 67005 47910
67677 68900 69544 71727 71787
71789 71950 72459.

Prämien:

Serie 1837 Nr. 6 28. 4083 1.
5997 2. 10064 17. 10376 27.
11245 8. 24152 3 18. 10000.
35715 16. 31089 16. 34940 2
(250) 18. 35678 15. 10000.
39960 20. 52677 7. 53446 4. 2560.
5. 61541 9. 62967 20. 64314 6.
67977 1. 68900 18. 71727 24.
71787 6.
Die Nummern, welchen kein Betrag in () beigefügt ist, sind mit 150 Fr. alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nrn. mit 110 Fr. gezogen.

2) Antwerpener 2 1/2% 100 Fr.-Lose von 1903.

87. Verlosung am 10. Oktober 1917.
Zahlbar am 1. Mai 1918.
Serien:
4115 6466 7479 8988 11006
11824 12888 13877 15306 15983
16918 17746 18452 18706 19430
21901 21901 21930 23313 24387
26999 27794 30167 31678 32662
32700 34117 35665 38187 38333
39124.

Prämien:

Serie 4115 Nr. 8 23. 10000. 6466
4 10 18. 2000. 8988 3. 2000. 11000
6. 11824 4. 2000. 12888 9. 2000.
13877 16. 10000. 15306 15. 2000.
15983 12. 2000. 16918 14. 2000.
17746 13. 2000. 18452 11. 2000.
18706 10. 2000. 19430 10. 2000.
21901 10. 2000. 21930 10. 2000.
23313 10. 2000. 24387 10. 2000.
26999 10. 2000. 27794 10. 2000.
30167 10. 2000. 31678 10. 2000.
32662 10. 2000. 32700 10. 2000.
34117 10. 2000. 35665 10. 2000.
38187 10. 2000. 38333 10. 2000.
39124 10. 2000.
Die Nummern, welchen kein Betrag in () beigefügt ist, sind mit 150 Fr. alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nrn. mit 110 Fr. gezogen.

3) Bad Nauheim, 3 1/2% Stadt-Obligationen von 1902.

Verlosung am 25. September 1917.
Zahlbar am 1. April 1918.
Lit. E. a 1000 K. 53 151 238 257
268 294 322 408.
Lit. F. a 500 K. 51 83 427 467
529 610 678 648 640.

4) Badisches 3 1/2% Eisenbahn-Anleihen von 1900.

13. Verlosung am 1. Oktober 1917.
Zahlbar am 1. Mai 1918.
Die Einlösung geschieht bei der Hauptkassae nach sofort, wenn mit dem Einlösungswerte eine Forderung im Badischen Staatsschuldbuch begründet wird.
Lit. A., B., C., D., E. und F. a 3000.
2000. 1000. 500. 300 und 200 K.
41 71 294 326 426 799 823 846 946
1180 416 476 889 894 946 2013 970
228 491 826 908 3142 187 202 231 468
482 644 655 690 968.

5) Berliner Pfandbriefe.

Verlosung am 20. September 1917.
Zahlbar am 2. Januar 1918.
5% Pfandbriefe.
Lit. E. a 1000 K. 1362.
Lit. F. a 1000 K. 1362.

7) Braunschweigische Prämien-Anl. (20 Taler-Lose)

180. Serienziehung am 1. Novbr. 1917.
Prämienziehung am 31. Dezbr. 1917.
Serie 89 405 761 851 863 1179
1329 1340 1376 2414 2552 3110
3237 3328 3615 3710 3842 3906
3923 4250 4329 4532 4537 4653
4667 4757 4916 5133 5247 5398
5410 5519 5702 5844 6347 6760
6888 7109 7115 7905 8020 8134
8175 8533 8559 8876 8960 9181
9445 9805 9862 9699.

8) Brüsseler 2% Maritime 100 Fr.-Lose von 1897.

80. Verlosung am 8. Oktober 1917.
Zahlbar am 2. Januar 1918.
Serien:
598 999 2103 2355 2357 2536
3274 3494 4318 5923 7229 7597
8448 8623 10524 10529 10740
11070 11456 12208 12463 13336
13699 13760 13809 14653 16326.

Prämien:

Serie 2163 Nr. 12. 2357 2. 5000.
7. 3271 9. 4818 12 25. 10000. 10524
21. 10529 3. 5000. 11456 8. 20.
260. 12463 2. 12. 13699 21 25.
13760 25. 5000.
Die Nummern, welchen kein Betrag in () beigefügt ist, sind mit 125 Fr. alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nrn. mit 100 Fr. gezogen.

9) Bulgarische Nationalbank, 4 1/2% Gold-Pfandbr. v. 1909.

16. Verlosung am 15. Oktober 1917.
Zahlbar am 15. November 1917.
Serie I.
a 500 Fr. 37 99 196 222 402 485
655 763 1341 407 393 782 792 968
2259 404 2335 514 539 541 695 4020
037 428 504 718 939 5178 216 305 310
819 685 747 862 920 0401 418 506 648
651 677 749 982 792 450 454 718 839
8240 258 533 555 675 777 998 9279
344 455 653 673 10046 127 138 239
320 377 468 583 697 642 853 874
11001 162 300 454 493 695 767.
a 2000 Fr. 1521 396 476 493
816 14062 291 690 796 734 933
15198 212 346 352 703 763 792 825
842 996 16171 396 545 614 945 978
17324 832 620 634 906.
a 10.000 Fr. 18124 161 438.

Serie II.

a 500 Fr. 396 855 813 847.
a 2000 Fr. 1267 411 443 621 769
929 977 2990 304.
a 10.000 Fr. 2573 650 815.

10) Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., 4% Schuldversch. von 1900.

Verlosung am 2. Oktober 1917.
Zahlbar mit 3% Zuschlag am 2. Januar 1918.
Boihe A. a 1000 K. 66 78 128
134 162 163 164.
Boihe B. a 1000 K. 10 26 60 104
144 147 225 272 287 299 359 427 443
499 487 533 671 674 613 621 627 698
790 870 878 880 881 975 981 993 1000
907 931 180 145 188 223 261 267 290
300 313 409 419 454 482 632 556 606
625 654 672 694 742 769 771 772 779
802 816 834 862 865 879 914 945 950
982 2007 651 690 990 107 136 155 199
201 295 386 384 361 437 455 638 638
561 601 619 679 766 774 785 791 845
871 884 918 944 967 983 992 445 465
1181 141 184 214 267 303 392 445 453
510 519 539 581 592 561 567 579 699
842 687 678 696 696 744 762 756 776
786 792 858 898 925 941 424 651
955 961 129 246 256 290 224 291 302
379 400 472 628 606 623 638 656 708
740 781 783 846 865 918 8036 067 101
816 143 140 209 241 281 322 353 391
416 441 473 487 547 577 590 688 698
808 701 706 711 769 810 840 848 932
966 973 984 000 016 044 060 125 222
239 267 343 381 399 400 456 609 619
562 577 623 600 654 690 783 808 811
814 816 843 852 871 871 878 896 999
917 1129 229 394.
Lit. A. 1895 2027 173 209 279
451 644 705 947 3105 302.
Lit. C. 3079 797 925 4555 610
709 866 968 5014 137 259 303 340.
Lit. D. 5329 947 6088 190 388
519 534 708 7006 059 170 338 387
550 767 968.

11) Freiburger 15 Fr.-L. v. 1902.

30. Serienziehung am 16. Oktbr. 1917.
Prämienziehung am 16. Novbr. 1917.
Serie 218 501 1020 1195 1612
2550 2582 2634 2922 3058 3360
4202 4792 4794 4898 5029 5253
6143 6318 6584 6656 6846 6838
7015 7652 7995 8025 8099 8260
8395 8609 8532 8583 8669 8843
8977 9143 9200 9381 9530.

12) Hanauer 3 1/2% Stadt-Obligationen.

Verlosung am 27. September 1917.
Anleihe vom 31. Dezember 1836.
Zahlbar am 31. Dezember 1917.
Lit. A. a 500 P. 48.
Lit. B. a 100 P. 49. 51 81 90
248 258 516 566 705 812 820 848 930
1600 092.
Zahlbar am 31. März 1918.
Anleihe vom 1. April 1888.
(Privilegium von 30. Juni 1899.)
II. Reihe (28. Verlosung)
Lit. A. a 1000 K. 28 40 103 160
Lit. B. a 500 K. 82 85 144 161
188 197 234 232 300 330.
Lit. C. a 200 K. 17 26 34 42 111
137 140 144 162 178 235 317 340 370
983 498 996 627 681 734 750.
Anleihe vom 1. Oktober 1889.
I. Serie (25. Verlosung).
Lit. A. a 2000 K. 45 91.
Lit. B. a 1000 K. 25 45 62 82
Lit. C. a 500 K. 103 134 166 183
184 193.
Lit. D. a 200 K. 17 83 129 236.
II. Serie (23. Verlosung).
Lit. A. a 2000 K. 112 121 138 150.
Lit. B. a 1000 K. 179 185 226
337 342 284.
Lit. C. a 500 K. 284 336 324 338
344 354 358 358.
Lit. D. a 200 K. 318 333 399
420 425.

13) Grafen Henckel von Donnersmarck-Beuthen, 4% Anleihe von 1905.

4. Verlosung am 6. Oktober 1917.
Zahlbar mit 10% am 2. Januar 1918.
Lit. A. a 1000 K. 85 96 92 163
165 227 357 384 389 396 428 618 650
672 686 687 689 712 734 744 753 914
930 986 958 1018 022 039 044 051 072
097 121 175 185 265 296 369 503 504
531 566 570 740 824 832 858 844 9012
943 063 136 163 171 174 290 255 278
299 304 319 337 367 386 413 464 498
499 500 567 579 610 669 735 797 843
8104 157 214 216 239 272 277 298 380
412 426 437 440 589 608 690 697 709
719 722 745 749 782 796 836 863 910
952 969 998 4100 118 205 436 462 511
529 304 519 337 367 386 413 464 498
499 500 567 579 610 669 735 797 843
8104 157 214 216 239 272 277 298 380
412 426 437 440 589 608 690 697 709
719 722 745 749 782 796 836 863 910
952 969 998 4100 118 205 436 462 511
529 304 519 337 367 386 413 464 498
4

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253*), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einreichung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 80 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Verbund und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Verbund, Zurichtung, Trodnung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Verbund oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist; in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte: übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Num. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbriefe oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Volkstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreichung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreichung in die Wertklassen. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Schäden)

um 5 v. H. bei den unter Iste Nr. 3 und 4, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden)

um 10 v. H. bei den unter Iste Nr. 3 und 4, um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 15 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Iste Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1917. 8200

Der Gouverneur der Festung Mainz
Bauckh. Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) untersagt werden.

Artikel I

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15 R. R. A. — erhält folgende Fassung:

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Koppen, Schlingen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Absatz dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zu täglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 1917. 8301

Der Gouverneur der Festung Mainz
Bauckh. Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A. 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253*), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist; in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte: übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrscht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbriefe oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel 1
§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.
a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenem Säuregewicht berechnet werden.

2. Lieferung in Korbstaschen.
a) Werden Korbstaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 M das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verschandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:

für jede ganze (1/2) Bandeisenkorbstasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 M für das Stück,
für jede ganze (1/2) Weidenkorbstasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 M für das Stück.

für jede halbe (1/4) Weidenkorbstasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Demijohn) nicht mehr als 9 M für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschlossenen Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 M für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Verbrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei kraftfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle kraftfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von

nicht mehr als 3 M für je 100 kg Säuregewicht über die § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 M berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 M bei Lieferung kraftfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluss der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b) höchstens 4 M bei Lieferung kraftfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Zollgebühren in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zusätzlich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Mainz, den 6. November 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz Paul v. Generalleutnant.

Königliche Schauspiele.

Samstag, den 1. Dezember, abends 7 Uhr. Abonnentent.
Märchen.

Oper in 4 Akten (teils nach einem Plane des St. Georges) von W. Friedrich. - Musik von Fr. von Flotow.

In Szene gesetzt von Herrn Ober-Regisseur Medus.

Höher und Väterinnen im Gefolge der Königin. Diener. Trabanten. Väter und Väterinnen. Anzue und Nigde.

Das Schloss auf dem Schloße bei Sadow. teils zu Richmond und dessen Umgebung. - Zeit: Anfang des 18. Jahrhunderts.

Musikalische Leitung: Herr Professor Mannhaedi.

Einrichtung des Bühnenbildes: Herr Maschinen-Ober-Inspektor Schlein. Einrichtung der Trachten: Herr Garderobe-Ober-Inspektor Ceper. Ende etwa 6.45 Uhr.

Samstag, 2 Uhr, bei aufgeh. Ab. Vorstell. für die Kriegsarbeiter: Festspiel auf Lauris. 7 Uhr, Ab. D.: Der liebe Augustin.

Kurhaus Wiesbaden.

Samstag, 1. Dez.: Vormittags 11 Uhr: Konzert der Kapelle Paul Freudenberg in der Kochbrunnen- Trinkhalle.

1. Choral: „Himmeln geht uns're Bahn“.

2. Ouverture zur Oper „Zampa“ Herold

2. Paraphrase über das Lied „Ein Vöglein sang im Lindenbaum“ Ebert

4. Walzer aus der Operette „Der Lockvogel“ Ascher

5. Potpourri aus der Oper „Martha“ Flotow

6. Florentiner Marsch Fucik

Nachmittags 4 Uhr: Abonnements-Konzert

Städtisches Kurorchester. Leitung: Herr Herm. Irmer, Stadt, Kurkapellmeister.

1. Ouv. z. Op. „Das Glöckchen des Eremiten“ Maillart

2. Frühling-Erwachen, Romanze Bach

3. Finale aus der Oper „Euryanthe“ Weber

4. Arie und Trinklied aus der Oper „Macbeth“ Verdi

5. Ouverture zu „Leichte Kavallerie“ Suppé

6. a) Canzonetta Hammer b) Pizzicato-Polka Wemheuer

7. Fant. aus „Preziosa“ Weber.

Abends 8 Uhr im Abonnement im grossen Saale: Symphonie-Konzert.

(Mozart-Abend). Leitung: Herr Carl Schuricht, Stadt, Musikdirektor.

Solist: Herr Konzertmeister Karl Thomann (Violine). Städtisches Kurorchester.

VORTRAGSFOLGE.

1. Ouverture zu „Don Juan“.

2. Konzert Nr. 6 in Es-dur f. Violine und Orchester. Allegro moderato - Un poco - Adagio - Allegretto - Rondo. (Herr Konzertmeister Thomann).

3. Symphonie in G-moll. Kinder unter 10 Jahren haben keinen Zutritt.

Die Eingangstüren d. Saales und der Galerien werden bei Beginn des Konzertes pünktlich geschlossen u. nur in den durch Klingelzeichen bekanntgegebenen Pausen geöffnet.

Chalia.

Mod. u. größtes Spielplatzhaus. Kirchgasse 72. Telefon 617.

Erkaufüberruna!

Jugend.

Großes Drama in 4 Akten. In den Hauptrollen: Lotte Neumann und Ludwig Trautmann

Der teusche Josef. Lustspiel in 3 Akten. In der Hauptrolle: Fritz Steidl.

Ein Tag bei Krupp in Essen. Interessant. 8293

Schön schreiben

lernen Sie in kurzer Zeit, schlechteste Handschrift wird besser unter günstigen Bedingungen. Rab. Frankenstr. 25, I. 11-1 Uhr. (8273)

Gute polierte Bettstelle

(alt glatte Form) mit gepolst. Sprungr. und neu aufgearb. Rohbaumstr., Ruchenschranz und Tisch zu verk. Rheinbahnstraße 5, 4. Armpf. (2027)

Residenz-Theater.

Samstag, den 1. und Sonntag, den 2. Dez. Abends 7 Uhr. Zweites und drittes Gastspiel E. D. Müller: Goldfische.

Stückspiel in 4 Akten von Franz von Schönthan und Gustav Adolfsberg. Spielleitung: Theodor Brühl.

Joseph von Hellen, Oberst a. D. Theodor Brühl

Ulrich, sein Sohn, Oberleutnant Wilhelm Gauden

Martin Winter Fritz Rietze

Emma, seine Tochter Jessi Gold

Josephine von Hötter Käthe Sommer

Holl von Hötter-Brayberg E. D. Müller a. D.

Mathilde von Hötter Hedwig von Gersdorff

Dana Roland Gustav Schell

Stettendorf Oscar Fugge

von Kallert, Rentier Felix Fugge

Reinhold, Kammerdiener Edith Pfeiffer

bei Frau von Hötter

Diener bei Oberst von Hellen Fritz Herzberg

Gutmann, Verwalter Gustav Fiedler

Johanna, Dienerin bei Winter Ellen Greif u. Stamm

Ballgäste. - Ort der Handlung: Berlin. - Zeit: Gegenwart. Ende nach 8.30 Uhr.

Am Sonntag, den 2. d. Mts., nachmittags 5 Uhr findet in der Turnhalle der Bismarckstraße ein

Elternabend

statt zu welchem die zur Entlassung kommenden Schüler der Mädchen-, Vordor- und Gutenbergschule und deren Eltern, sowie Lehrern und sonstige Interessenten hierdurch freundlichst eingeladen werden.

Es werden sprechen: Herr Schroeder, Syndikus der Handwerkskammer und Herr Dr. Otto, Syndikus der Handelskammer.

Um zahlreichen Besuch bitten. Arbeitssamt.

Abt. Berufsberatungs- und Lehrstellen-Vermittlungsstelle.

Kölnische Unfall-Versicherungs-

Aktiengesellschaft in Köln.

Unfall-, Reise-, Haftpflicht, Kautions- u. Garantie, Sturm- schäden-, Einbruch- u. Diebstahl-, sowie Glas-Versicherung

General-Agent: Heinrich Dillmann, Bureau: Luisenstraße 26, II.

Milchliefereung ins Haus

in den äußeren Stadtteilen.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. und 20. November ds. J. betreffend die Milchpreisoberhöhung für Voll- und Magermilch wird für das Austragen der Milch in den Subdiverteln mit offener Bauweise ein höherer Trägerlohn festgesetzt. Die Träger sind demnach berechtigt, ab

Samstag, den 1. Dezember I. J. für das Bringen ins Haus

10 Pfg. für jede Haushaltstorte zu erheben.

Unter diese Vorchrift fallen alle Straßen östlich der Kaiserstraße, Wilhelmstraße, Lounstraße (die Lounstraße selbst nicht mit einbezogen) sowie das Nero- und Walfmilch mit den anschließenden Straßen.

Wiesbaden, den 30. November 1917. Städtisches Milchamt.

Fleischverteilung.

Die Metzgerei Carl Müller & Co., Bahnhofsstraße 13, ist von nächster Woche ab zum Fleischverkauf neu angeschaffte Fleischsorten, welche zum Besuche in dieser Metzgerei berechtigt sind, an Montag, den 3. Dezember, gegen Rückgabe an anderer Karten im Laden, Bahnhofsstraße 13, in Empfang zu nehmen.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1917. Der Metzger.

Grosse Versteigerung

der Wiesbadener Nationalsammlung von Kunst- und Wertgegenständen, „Kaiser- und Volksdank Weihnachtsgabe 1917“ zum Besten unserer tapferen Feldgrauen am

Dienstag, den 4. Dezember vormittags 10 Uhr beginnend, im kleinen Saal des Kurhauses.

Zum Ausgebot kommen:

Wertvolle Gemälde, Bildwerke und Skizzen von Osw. Achenbach, Kögler, Julius v. Klever, E.L. Meyer, O.v.Ruppert, Günther-Schwerin, Weinberger, Bauer usw., seltene Radierungen, Kupferstiche, Kunstmappen, Bücher, 1 alte wertvolle Bibel mit Kupferstichen, 1 Bismarckmuseum, viele Bronzen, Porzellan, echte Silberwaren, alte Krüge, antike Möbel, Biedermeier - Stücke, Miniaturen, Dosen, Münzen, Leuchter, Vasen, Spitzen, Kissen, kunstgewerbliche Handarbeiten, 1 Standuhr, 4 antike Perser Teppiche usw.

die meistbietend versteigert werden. (Weitere gütige Spenden werden bis zu Beginn der Auktion noch angenommen). Besichtigung Montag, den 3. Dezember, vormittags 10-12 Uhr.

Eintritt frei!

Leiter der Auktion:

Bernhard Rosenau, Auktionator u. Taxator.